Stadt Gladbeck
Der Bürgermeister

STADTVERWALTUNG • POSTFACH 629 • 45956 GLADBECK

Ratsherrn
Bernd Lehmann
Ratsfraktion Bündnis90/Die Grünen
Rentforter Straße 43a

45964 Gladbeck

STADTAMT Dezernat III
AUSKUNFT Dr. Andriske
ZEICHEN
GEBÄUDE Neues Rathaus
ZIMMER 166
☎ (02043) 99-2259
Fax. (02043) 99-1804
INTERNET http://www.Gladbeck.de
DATUM 12.07.2007

Anfrage vom 10.06.2007 nach § 13 Geschäftsordnung:
Ausschreibung des Stromliefervertrages

Sehr geehrter Herr Lehmann,

bevor ich auf Ihre Einzelfragen eingehe, folgender Rückblick:

Ziel Ihres Antrags zur Umweltausschuss-Sitzung am 14.05.2007 war, „in der Ausschreibung des Stromliefervertrages zukünftig 100% Strom aus regenerativen Energien abzufragen". Dieses Anliegen ist im Ergebnis auch in die Mitte Juni erfolgte europaweite Ausschreibung der Stromlieferung an die Stadt Gladbeck einbezogen worden, wie ich bereits mit Unterlagen belegt habe.

In der Umweltausschuss-Sitzung war der Verwaltung leider nicht ausreichend gewärtig, dass die Ausschreibung zeitlich eilte und also eine nochmalige und umfassende **Vor**behandlung des Themas mit allen fachlichen Fragen in der nächsten Sitzung ausschied. Darüber habe ich dann aber mit Schreiben vom 22.05.2007 die Umweltausschuss-Mitglieder nachträglich informiert und ausdrücklich erklärt, der Ausschuss werde vor einer Vergabe über die Ausschreibungsergebnisse unterrichtet.

In der Sache sind – wie Ihnen bekannt – die Bieter gezielt auch zum größtmöglichen Angebot von regenerativ erzeugtem Strom aufgefordert. Zur Sicherung des Vergaberechts hat dazu das Rechnungsprüfungsamt eine gerichtsfeste Bewertungsmatrix erstellt (Anteil Öko-Strom/Preis).

Somit bleibt festzuhalten, dass die Verwaltung die zeitlich drängende Ausschreibung im Sinne der Themenbehandlung im Umweltausschuss ausgerichtet hat.

Vor diesem Hintergrund nun im Folgenden zu Ihren Einzelfragen.

1. Wann wurde die Ausschreibung des Stromliefervertrages vorbereitet?

   Antwort: Im Mai/Juni 2007. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen in der Einleitung.

5. Wie kommt die Verwaltung bereits vor der europaweiten Ausschreibung zu der Ermittlung der vermeintlichen Mehrkosten? Fand eine Marktabfrage statt? Welche Stromanbieter wurden abgefragt und welche Vergabebedingungen wurden unterstellt?

   Antwort: Hintergrund ist die aktuelle allgemeine Marktkenntnis der Fachdienststelle nach Abfrage bei mehreren Energieversorgern. Entscheidend sind selbstverständlich die demnächst vorliegenden Ausschreibungsergebnisse.

4. Welche Entscheidungskriterien werden der alternativen Ausschreibung von Strom aus regenerativen Energien für die spätere Vergabe zugrunde gelegt? Ist eine Vergabe z. B. auch dann möglich, wenn der Strom aus regenerativen Energien etwas teurer ist als der übliche Strom aus fossiler Energie zuzüglich des Pflichtanteils gemäß EEG?

   Antwort: Vgl. dazu die Eingangserläuterungen zur Art der Ausschreibung und deren Bewertungsmatrix, wie sie Ihnen bekannt und hier nochmals beigefügt ist.

6. Wie begründet die Verwaltung ihre Einschätzung, dass der Bezug von klimafreundlichem Strom durch eine Stadt, die dem Klimabündnis angehört und entsprechende Appelle unterzeichnet hat, als freiwillige Aufgabe zu werten ist, die „nicht darstellbar" sei?

   Antwort: Die gesetzlichen Vorgaben zum Nothaushaltsrecht sind bekannt und wurden in den Haushaltskonsolidierungs-Runden der vergangenen Zeit auch von der Politik stets ausdrücklich vertreten.

   Im Übrigen bleiben zunächst die Ausschreibungs-Ergebnisse abzuwarten.

2. Mit welchen Städten hatte damals der oben zitierte Erfahrungsaustausch stattgefunden? Warum rechnen die Stadt Recklinghausen und der Kreis Recklinghausen durch die gemeinsame Ausschreibung mit Preisabschlägen, während Sie (u. a. durch den erhöhten Aufwand bei Ablesung des Zählerstandes) mit Mehrkosten rechnen?

Antwort: Die Stadt Gladbeck hatte in der Vergangenheit versucht, mit Nachbarstädten wie Bottrop und Gelsenkirchen gemeinsam auszuschreiben. Allerdings hat sich gezeigt, dass Netzstrukturen und Grundinteressen häufig zu unterschiedlich sind. Preisvorteile für uns waren nicht erkennbar.

Im Übrigen hat die Stadt Gladbeck bereits erhebliche eigene Optimierungen vorgenommen, z. B. günstig liegende Objekte versorgungstechnisch zusammengefasst und an das Mittel- bzw. Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung angeschlossen. Dies brachte eine erhebliche Kostenreduzierung.

7. Unter welchen Bedingungen und in welchem Rahmen kann der Stromanbieter von den dem Vergabeangebot zugrunde liegenden Preisen des Stromliefervertrages abweichen? Welche Mengen Strom (kWh) wurden im Abrechnungszeitraum zu welchen Preisen (in €) bezogen? Soweit hieraus nicht der Preis je kWh errechnet werden kann, möchte ich Sie bitten, auch diesen Wert anzugeben. In welcher Höhe weichen die Strommenge und der Strompreis gegenüber der Ausschreibung (Sonderverträge ca. 3.300 MWh, Allgemeinstrom ca. 1.500 MWh, Heizstrom ca. 300 MWh) und dem Angebot durch die ELE GmbH (688.320,96 €) ab?

Antwort: Der Stromanbieter ist durch den Stromliefervertrag innerhalb der Laufzeit an die Preise und die Lieferbedingungen fest gebunden. Lediglich durch Änderungen bei den gesetzlichen Abgaben wie EEG, KWKG oder Stromsteuer ist eine Anpassung der Strompreise möglich.

Für den Lieferzeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2007 sind folgende Preise vertraglich festgelegt:

1. Mittelspannungsseitige Versorgung mit Leistungsmessung: HT [redacted], Monatshöchstleistung [redacted]
2. Niederspannungsseitige Versorgung mit Leistungsmessung: HT [redacted], Monatshöchstleistung [redacted]
3. Wärmespeicherstrom: [redacted]
4. Niederspannungsseitige Versorgung ohne Leistungsmessung: [redacted]

Die Preise sind Nettopreise, nicht eingerechnet sind die Abgaben nach EEG, KWKG, Stromsteuern sowie Mehrwertsteuer.

Die abgenommenen Strommengen im Jahr 2006 haben sich gegenüber der Ausschreibung 2005 wie folgt geändert:

Sonderverträge 3.800 MWh, Allgemeinstrom ca. 1.500 MWh und Wärmestrom 8 MWh.

3. Mit welcher Begründung wurden und werden die Ausschüsse bei der Vergabe von Stromlieferverträgen nicht beteiligt?

   Antwort: Vgl. insoweit § 8 Satz 1d Hauptsatzung. Danach sind dem Bürgermeister solche Vergaben übertragen.

Diese Antwort enthält z. T. vertrauliche Daten, was ich zu beachten bitte.

Mit freundlichem Gruß
i. V.

Dr. Andriske
Erster Beigeordneter

6. Energiemix

Die Stadtverwaltung Gladbeck ist zur Findung der best möglichen Lösung unter der Berücksichtigung von ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten interessiert.

Alternativ ist die Stadt Gladbeck außerdem interessiert an großmöglichen Anteil aus regenerativen erzeugten Strom zu einem möglichst niedrigsten Preis zu erhalten. Hierzu ist die Bewertungsmatrix so gestaltet, dass der Bieter ein Angebot ohne, alternativ zusätzlich aber auch ausschließlich mit einem größtmöglichen Anteil von regenerativ erzeugten Strom anbieten kann. Im Hauptangebot ist der Anteil in ..... % zu vermerken. Die Wertung des Angebotes ist in Ziff. 14 dieses Leistungsverzeichnis beschrieben. Die Menge an regenerativ erzeugtem Strom bezieht sich auf die in der Ausschreibung genannten Stromverbräuche. Aufnahme oder Entfallen von Abnahmestellen sowie Änderungen der Abnahmemengen sind nicht zu berücksichtigen.
Die Stadtverwaltung Gladbeck ist berechtigt, eine jährliche Bilanzierung des regenerativ erzeugten Stromanteils für die Belieferung der Stadtverwaltung Gladbeck einzufordern. Es ist die **Zertifizierung TÜV EE01** oder eine gleichwertige Zertifizierung vorzuweisen.

Der Auftraggeber erwirb mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Auftragnehmer oder seiner Vorlieferanten ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesigel und/oder-Zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis eine Ökostromlieferung gegenüber andere Auftraggebern/Kunden verwenden
Der Bieter bestätigt dies durch Unterzeichnung des Angebotes.

Zulässig sind Angebote für ein, zwei oder alle drei Strommixoptionen.

7. Lieferstellen

Die Lieferung des Stromes für die einzelnen Abnahmestellen erfolgt an der zwischen dem Netzbetreiber, dem AG und dem AN abgestimmten Übergabestelle.
Alle Bestimmungen und Vereinbarungen, die den Betrieb (z.B. Wartung, Messung, Aufladezeiten, Instandhaltung u.s.w.) der Abnahmestellen betreffen, werden zwischen dem AG und dem Netzbetreiber vereinbart. **Der AN übernimmt ausschließlich die Bereitstellung der elektrischen Energie.**

Die vertragsrelevanten Daten sind in den Anlagen 1.1 bis 1.3 enthalten.

8. Wärmespeicheranlagen

Die Belieferung von Wärmespeicheranlagen erfolgt an der zwischen dem Netzbetreiber, dem AG und dem AN abgestimmten Übergabestelle.
Alle Bestimmungen und Vereinbarungen (z.B. Aufladezeiten, Messungen, etc.) werden zwischen dem AG und dem Netzbetreiber vereinbart. **Der AN übernimmt ausschließlich die Bereitstellung der elektrischen Energie.**

In der Anlage 1.2 sind die lieferrelevanten Daten für Wärmespeicheranlagen eingetragen.

9. Anlagen aus dem Bereich der Niederspannung ohne

13.2.3. Zuschläge und Steuern

Einzurechnen in die Preise 13.2.1 bis 13.2.2 sind alle Kosten für die Netznutzung, die Abrechnung, Konzessionsabgaben etc.

Nicht in diese Preisen einzurechnen sind die Zuschläge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG), sowie die gesetzliche Stromsteuer und die Mehrwertsteuer. Diese Zuschläge sind in den Jahresrechnungen gesondert auszuweisen und zu berechnen.

Auf das Entgelt gemäß 13.2 wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe aufgeschlagen.

13.3. Für die Versorgung mit **Wärmerspeicherstrom** (Anlage 1.2) sind die Preise für

13.3.1. Die während der **Hochtarifzeit** (HT) bezogene elektrische Arbeit in **Cent / kWh**

13.3.2. die während der **Niedertarifzeit** (NT) bezogene elektrische Arbeit in **Cent / kWh**

13.3.3. den Mess- und Schaltpreis je Anlage in **Euro / Jahr**
Hierin enthalten sind alle Kosten wie Leistungspreisanteil, Verrechnungsentgelt, Zählergebühr, Wandlergebühr .

anzugeben.

13.3.4. Zuschläge und Steuern

Einzurechnen in die Preise 13.3.1 bis 13.3.3 sind alle Kosten für die Netznutzung, die Abrechnung, Konzessionsabgaben etc.

Nicht in diese Preisen einzurechnen sind die Zuschläge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG), sowie die gesetzliche Stromsteuer und die Mehrwertsteuer. Diese Zuschläge sind in den Jahresrechnungen gesondert auszuweisen und zu berechnen.

Auf das Entgelt gemäß 13.3 wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe aufgeschlagen.

14. Wertung der Angebote

Bewertungsmatrix		
Kriterium	**Wichtung**	**Punkte 1-6 (Schulnotensystem)**
Anteil Öko	30%	höchster Anteil 1
Preis	70%	niedrigster Gesamtpreis 1